



GEMEINDE ERNSTHOFEN
4432 Hauptstraße 21, Bezirk Amstetten, NÖ
Telefon: 07435/8450
e-mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at
www.ernsthofen.gv.at

Ernsthofen, am 16.12.2025

VERORDNUNG

über die Neu- und Um- Nummerierung von Straßen und Ortschaften der KG Rubring

§1

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsthofen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 gemäß § 35 Z. 13 NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 in der geltenden Fassung und aufgrund der Bestimmungen des § 31 der NÖ. Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung die Neu- und Um- Nummerierung von Gebäuden, Straßen und Ortschaften in der KG Rubring beschlossen.

§2

Die Bezeichnung der Ortschaften bzw. Verkehrsflächen und die Gebäudenummern sind im Verzeichnis „Ortschafts- bzw. Straßenbezeichnung alt - neu“ festgelegt. Dieses Verzeichnis liegt im Gemeindeamt der Gemeinde Ernsthofen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§3

Übergangsbestimmungen

Neue Orientierungsbezeichnungen (Straßennamen und Hausnummern) dürfen ab 01.01.2026 nur noch aufgrund dieser Verordnung vergeben werden.

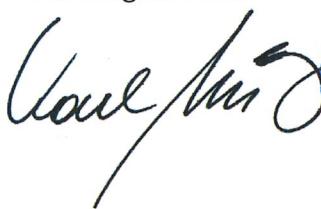
Für Liegenschaften, die bereits eine gültige Orientierungsbezeichnung hatten, gilt eine Übergangsfrist bis 31.03.2026. In dieser Zeit können für diese Liegenschaften sowohl die alte als auch die neue Orientierungsbezeichnung verwendet werden, ab 1. April 2026 sind auch für sie nur noch die neuen Orientierungsbezeichnungen gültig.

In der Übergangsfrist haben die Gemeindeglieder die Möglichkeit allenfalls erforderliche gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der gültigen Anschrift (z.B. bei KFZ-Zulassungspapieren etc.) zu erfüllen.

§4

Diese Verordnung sowie die neuen Orientierungsbezeichnungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 16.12.2025

Abgenommen am:

Durch: